

Nicht für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2357 019

35

Gesetz: BGB §§ 823, 831

Rechtssatz: Zur Schadensersatzpflicht eines Radiomechaniker-
gesellen und seines Dienstherrn bei mangelhafter
Verlegung einer Lautsprecheranlage.

Aktenzeichen: VI ZR 40/57

Urteil des BGH vom 25. Februar 1958

OLG Nürnberg

Verkündet

am 25. Februar 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I n N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. . . .
 2. des Filialleiters Karl R. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],
 3. des Mechanikers Gerd W. [REDACTED] in [REDACTED], R. [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],
- Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter zu 2): Rechtsanwalt [REDACTED] -
- Prozeßbevollmächtigter zu 3): Rechtsanwalt [REDACTED] -
[REDACTED] -

gegen

Ute O. [REDACTED] in F. [REDACTED] i.B., K. [REDACTED]straße [REDACTED], gesetz-
lich vortreten durch ihren Vater Leonhard O. [REDACTED], ebenda,
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer, Hanßbeck,
Dr. Böde und Dr. Hauf

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürn-
berg vom 12. Juli 1956 wird zurückgewiesen

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Als am 30. September 1951 die damals 8jährige Klägerin beim Besuch der Kirchweih auf der F. Fr. eine Fahrt auf der Achterbahn des Ingenieurs G. unternahm und der Wagen, in dem sie saß, den Aufzugsturm erreicht hatte, legte sich die Schlinge eines von oben herabhängenden Gummikabels unter ihr Kinn und hob sie rückwärts aus dem weiterfahrenden Wagen. Die Klägerin stürzte von dem Turm auf das Pflaster des Platzes und wurde schwer verletzt.

Das Kabel gehörte zu einer Lautsprecheranlage der Firma Radio-P. GmbH in N., die an der F. Fr. eine Filiale unter der Leitung des Beklagten R. unterhielt. Im Einverständnis des G. hatte R. durch den Beklagten W., einen im Betriebe der Filiale beschäftigten damals 23 Jahre alten Gesellen, auf dem Turm zwei durch Kabel mit den Geschäftsräumen der Filiale verbundene Lautsprecher anbringen lassen, um sie im Interesse der Firma Radio-P. zu Werbezwecken zu verwenden. W. hatte die beiden Lautsprecher auf einem der beiden Abdeckbretter des Turmes befestigt und das Zuleitungskabel, das er mit Unterstützung eines Gehilfen des G. über die Straße und den Platz hinweg zum Turm gezogen hatte, so zu den Lautsprechern geführt, daß ein Kabelende von etwa 6 m Länge auf dem Turm übrig blieb; auf den Hinweis des Gehilfen, daß wegen der Erschütterungen des Turmes beim Fahrbetrieb das Kabelende dort nicht liegen bleiben könne, sondern sicher befestigt werden müsse, hatte er es zu einer Rolle von etwa 30 cm Durchmesser zusammengelegt, die Rolle mit einer aus ihr herausgenommenen Schlinge unwickelt und auf das Abdeckbrett gelegt; darauf hatte er die ganze Anlage - Lautsprecher und Kabelrolle - mit einer Zeltplane abgedeckt, die er am Rande mit zahlreichen Nägeln befestigte, und einen etwa 6 cm lan-



gen Jagel ungefähr durch die Mitte der Platte in das Brett eingeschlagen, um mit ihm die Kabelschlinge anzuhängen. Nachträglich hat er einen der Lautsprecher noch ausgewechselt. Zwischen den beiden Abdeckbrettern des Turmes befand sich ein 10 cm breiter Spalt, durch den ein Fahnenmast emporgeführt wurde. Durch diesen Spalt war das Kabel, dessen Rolle sich nach Beginn des Betriebes der Achterbahn infolge der Erschütterungen gelockert hatte, hinabgerutscht, bis es so tief hing, daß es die in dem Wagen sitzenden Fahrgäste erreichen konnte.

Die Klägerin hat für den Unfall die Firma Radio-P. und die beiden Beklagten R. und W. verantwortlich gemacht und sie wegen des erlittenen Schadens als Gesamtschuldner auf Zahlung von 1039,49 DM sowie eines gerichtlich festzusetzenden angemessenen Schmerzensgeldes in Anspruch genommen, das sie hilfsweise in Höhe von 4.000 DM verlangt hat; auch hat sie feststellen begehrt, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet seien, ihr allen zukünftig noch entstehenden Unfallschaden zu ersetzen.

Gegenüber der Firma Radio-P. ist die Klage in der Berufungsinstanz abgewiesen worden.

Der Beklagte R. hat sich damit verteidigt, daß er den Beklagten W. bei Erteilung des Auftrags zu besonderer Sorgfalt, auch bei Befestigung des Kabels, ermahnt und auf die durch die Erschütterungen des Turmes bedingte erhöhte Gefahrenlage hingewiesen habe. W. sei ein bewährter Gehilfe gewesen, auf den er sich habe verlassen können. Nach Beendigung der Montage habe er sich von W. bestätigen lassen, daß er sorgfältig gearbeitet habe. Auch habe er nicht nur von unten aus selbst die Arbeiten besichtigt, sondern, wie unstreitig ist, G. auch aufgefordert,

sich von der Ordnungsmäßigkeit der Anlage zu überzeugen, - eine Aufforderung, der Gropengießer in der Weise nachgekommen ist, daß er seinen Gehilfen Pu. auf den Turm steigen und sich die Anlage ansehen ließ. Der Beklagte R. hat behauptet, von G. den Bescheid erhalten zu haben, daß die Anlage in Ordnung sei.

Der Beklagte W. hat vorgebracht, er habe nie zuvor an einem vergleichbaren "fliegenden" Objekt gearbeitet. Daß außergewöhnliche Vorsicht wegen des Betriebes der Achterbahn und der Erschütterungen des Turmes notwendig sei, habe ihm R. nicht gesagt. Er habe den Nagel, den er in das Brett getrieben habe, umgeschlagen und genau festgestellt, daß er die Kabelschlinge erfaßt habe.

Auch haben die Beklagten vorgetragen, die Befestigung könne oder müsse sich dadurch gelockert haben, daß Pu. bei der Überprüfung der Anlage an den Kabelenden gezogen habe oder die Arbeiter des G., etwa bei Anbringung der Lichtreklame, sich sonstwie an der Anlage zu schaffen gemacht haben.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Entscheidung dahin bestätigt, daß die Zahlungsansprüche der Klägerin - mit Ausnahme eines Anspruchs auf Zahlung von 151,60 DM zum Ersatz von Verdienstausfall ihrer Eltern - gegenüber den Beklagten R. und W. als Gesamtschuldern dem Grunde nach gerechtfertigt seien, und daß es die begehrte Feststellung diesen Beklagten gegenüber getroffen hat. Mit dem Anspruch auf Zahlung von 151,60 DM hat es die Klägerin abgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Beklagten R. und W. weiterhin die Abweisung der gegen sie gerichteten Klage.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat als nicht widerlegt angesehen, daß der Beklagte W. den durch die Pläne in das Deckbrett des Turmes eingeschlagenen Nagel in der von ihm behaupteten Weise um die Schlaufe der Kabelrolle herumgeschlagen hat. Doch ist es der Ansicht, daß diese Art der Befestigung, bei der der 6 cm lange Nagel höchstens 3 cm tief in das Holz eingedrungen sei, in Anbetracht der Erschütterungen des Turmes und seiner Bretter und damit auch der Erschütterungen der Kabelrolle und -schlinge unzureichend gewesen sei, als unzureichend erkennbar auch für den, der nicht über besondere technische Kenntnisse verfüge. Einem sorgfältig arbeitenden Monteur habe die Unzulänglichkeit dieser Sicherung der Kabelrolle nicht verborgen bleiben können. Dabei sei der Beklagte W. nicht nur durch den Beklagten R., sondern auch durch den Gehilfen Ni. des G. ausdrücklich auf die Erschütterungen und die mit ihnen verbundene Gefahr hingewiesen und durch Ni. bei der Arbeit auf dem Turm auch noch zu sorgfältiger Befestigung des überschüssigen Kabelendes ermahnt worden. Für fehlerhaft hat es das Berufungsgericht schon gehalten, daß der Beklagte W., wenn er schon nicht das entbehrliche Kabelstück abschnitt, das Kabel nicht überhaupt anders verlegte, so nämlich, daß die Kabelrolle an das andere Ende der Leitung zu liegen kam und sich - bei sicherer Obhut - im Radiogeschäft befand statt auf dem Turm der Achterbahn, wo bei den Erschütterungen und dem Fehlen jeder Überwachung Gefahr erwachsen konnte. Der Beklagte habe es insoweit schon an primitiver Überlegung fehlen lassen.

Nach Auffassung des Berufungsgericht: hat es nicht außerhalb menschlicher Erfahrung und Voraussensbarkeit gelegen, daß sich das aufgerollte Gummikabel bei seiner Ablage auf dem Turm unter den Erschütterungen des Fahrbetriebes, zumal bei seiner elastischen Beschaffenheit, aus seiner Befestigung lockern, von dem Deckbrett des Turmes herabgleiten und Menschen in Gefahr bringen konnte.

Den Aussagen des Zeugen Pu hat das Berufungsgericht entnommen, daß er bei der Überprüfung der Anlage zwar an dem Kabelstück zwischen Fahnenstange und Plane nach beiden Seiten gezogen, hierdurch das Kabel aber nicht gelockert hat. Es hat auch keinerlei Anhaltspunkte dafür als gegeben angesehen, daß nachträglich dritte Personen auf das Werk des Beklagten W eingewirkt und es dabei beschädigt haben.

Das Berufungsgericht hat hiernach die Schadensersatzpflicht des Beklagten W nach § 823 BGB bejaht.

2 Die Schadensersatzpflicht des Beklagten R hat das Berufungsgericht auf Grund des § 831 BGB für begründet gehalten.

Es ist der Ansicht, daß der Beklagte R den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht erbracht hat. Das Berufungsgericht hat betont, daß es sich bei dem Auftrage, den der Beklagte R dem Beklagten W erteilt hat, um eine ganz außergewöhnliche Arbeit gehandelt habe, da sie an einem Objekt von besonderer Eigenart auszuführen gewesen sei, das eigentümliche Gefahren in sich getragen habe. Die Arbeit hätte daher, so hat das Berufungsgericht erwogen, nur einem älteren Betriebsangehörigen von reifer Erfahrung, Überlegtheit und gewissenhafter Sorgfalt übertragen werden dürfen, nicht aber einem

jungen Gesellen von 23 Jahren wie dem Beklagten W[REDACTED], zumal dieser bisher eigentlich nur mit der Instandsetzung von Elektrogeräten beschäftigt gewesen sei und nicht einmal in den sonst üblichen Außenmontagen wie Verlegung von Antennen beachtliche Erfahrungen habe sammeln können. Das Berufungsgericht ist weiter der Meinung, daß es bei der Einmaligkeit der dem Beklagten W[REDACTED] aufgetragenen Verrichtung auch ihrer Leitung durch den Beklagten R[REDACTED] bedurft hätte; dieser hätte sich nicht mit der Mahnung begnügen dürfen, sorgfältig zu arbeiten, sondern hätte dem Beklagten W[REDACTED] nähere Anweisungen über die Art der Ausführung erteilen oder sich zumindest nachträglich genauen Bericht von ihm erstatten lassen müssen, insbesondere darüber, an welchen Stellen und auf welche Art er das Kabel am Turm befestigt hatte. Daß der Beklagte R[REDACTED] die Arbeit auf dem Turm gelegentlich von unten her beobachtet habe, sei schon darum unzureichend gewesen, weil bei der Größe der Entfernung Fehler oder Nachlässigkeiten nicht hätten festgestellt werden können. Ebensowenig habe es genügt, daß der Beklagte R[REDACTED] nach Beendigung der Arbeiten G[REDACTED] um ihre Überprüfung gebeten habe; abgesehen davon, daß G[REDACTED] und sein Personal noch weniger Fachleute gewesen seien als der Beklagte W[REDACTED], sei eine gewissenhafte Überprüfung der Anlage gar nicht mehr möglich gewesen, weil sie durch die an allen Seiten festgenagelte Plane vollkommen zugedeckt gewesen sei; habe der Beklagte R[REDACTED] von der Anbringung der Plane Kenntnis gehabt, so hätte er sich sagen müssen, daß G[REDACTED] und seine Leute nur eine ganz oberflächliche Prüfung vornehmen könnten; habe er nichts davon gewußt, so zeige dies wiederum, wie wenig er sich um die Einzelheiten der Arbeitsweise des Beklagten W[REDACTED] gekümmert habe.

3. Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

a) Die Revision des Beklagten W[REDACTED] mißversteht die Ausführungen des Berufungsgerichts, wenn sie aus ihnen herausliest, es sei ungeklärt, worauf es beruht habe, daß sich die Kabelschlinge von der Decke des Turmes herabgesenkt hat. Allerdings hat das Berufungsgericht verschiedene Möglichkeiten erwogen: Der umgeschlagene Nagel könne die Kabelschlinge überhaupt nicht umfaßt haben; vielleicht habe sich auch der Nagel mit seinem Kopf durch die Plane hindurch nicht fest mit dem Bodenbrett verbunden; weiter könne sich der Nagel durch die Erschütterungen gelockert haben; möglicherweise sei die Lockerung aber auch schon durch die teilweise Entfernung der Plane beim Auswechseln des einen Lautsprechers eingetreten. In jedem dieser Fälle hat das Berufungsgericht aber die Ursache des Unfalls darin gesehen, daß der Beklagte W[REDACTED] das überschüssige Kabelstück aufgerollt auf dem Turm belassen und zu seiner Befestigung nicht mehr getan hat, als daß er durch die Plane hindurch den Nagel auf die von ihm beschriebene Weise eingeschlagen hat. Das Einwirken anderer Personen kommt nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht in Betracht.

Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Belassung des Kabelendes und seine ungenügende Befestigung auf dem Turm für den Unfall adäquat ursächlich geworden ist, bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Das Verschulden des Beklagten W[REDACTED] ist gleichfalls rechtsirrtumsfrei bejaht worden.

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß, wenn Gummikabel für elektrische Anlagen zu vorübergehenden Zwecken verlegt werden, ein nicht benötigtes Kabelende üblicherweise nicht abgeschnitten, sondern zu einer Rolle zusammengelegt und die Rolle befestigt wird. Insoweit bedurfte es daher nicht der Erhebung eines Sachverständigenbeweises. Das Beru-

funksgericht hat es aber für fehlerhaft gehalten. diese Übung mit der vom Beklagten W. gehandhabten Befestigungsart auch hier zu befolgen, wo auf dem Turm der Achterbahn wegen der Erschütterungen besondere Gefahren erwachsen konnten. Daß es hierüber keinen Sachverständigen gehört hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ob die Unterbringung des Kabelendes auf dem Turm, die hier stattgefunden hat, mit den besonderen Sicherungserfordernissen an dieser Gefahrenstelle in Einklang stand, war eine Frage, die nicht auf dem Gebiete spezifisch handwerklich-technischen Wissens lag, sondern sich einem allgemeinen verständigen Beurteilungsvermögen stellte. Es ist nicht zu ersehen, inwiefern das Berufsgericht sie nicht ohne die Hilfe eines Sachverständigen hätte beantworten können. Abgesehen davon hatte sich nach dem Inhalt des Urteils der zweiten Großen Strafkammer beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom 28. Juli 1952 in der Strafsache gegen den Beklagten W. der Sachverständige B. bereits gutachtlich dahin geäußert, daß die vom Beklagten gewählte Art der Befestigung des Kabels ausreichend und branchenüblich gewesen wäre, wenn es sich um normale Anforderungen bei einer feststehenden Anlage gehandelt hätte. Das Berufsgericht, das auf den Inhalt der Strafsachen (Ms 132/51 AG Fürth = 471 Ns 305/52 LG Nürnberg-Fürth) Bezug genommen hat, konnte daher auch in Anbetracht dieser gutachtlichen Äußerung unbedenklich zu der Auffassung gelangen, daß die Maßnahmen des Beklagten nicht genügten, um den Erfordernissen zu genügen, die bei der Anbringung der Anlage an dem "fliegenden" Objekt der Achterbahn mit ihren besonderen Gefahren zu beachten waren. Es ist nicht zu verkennen, daß es für einen jungen Radiomechaniker wie den Beklagten W. nicht leicht war, sich vor Augen zu führen, daß es bei der hier vorzunehmenden Arbeit abweichend von den sonstigen Gepflo-

genheiten des Handwerks besonderer Sicherungsvorkehrungen bedurfte und daß es zu bösen Folgen führen konnte, wenn sie nicht getroffen wurden. Gewiß hätte der Beklagte R. besser daran getan, statt des Beklagten W. einen älteren erfahrenen Mann mit der Errichtung der Anlage zu beauftragen. Daß seine Wahl auf den Beklagten W. gefallen ist, entband diesen aber nicht von der Verpflichtung, mit der nach Lage der Sache gebotenen verkehrserforderlichen Sorgfalt zu Werke zu gehen. Schon daß der Auftrag, der ihm erteilt wurde, aus dem Rahmen seiner gewöhnlichen Tätigkeit herausfiel, hätte ihn veranlassen müssen, mit umsichtiger Überlegung an seine Ausführung heranzutreten. Dabei war er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts insbesondere durch den Gehilfen H. des G. noch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß der Turm der Achterbahn infolge des Fahrbetriebes Erschütterungen unterlag, die wegen der durch sie begründeten Gefahren eine sorgfältige Befestigung des überschüssigen Kabelendes erforderlich machten. Im Strafverfahren ist er allerdings durch das obenerwähnte Urteil der Großen Strafkammer von der Anklage der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen worden. Das Berufungsgericht war bei seiner Beurteilung hierdurch jedoch nicht gebunden, zumal sich die Frage einer strafrechtlichen Schuld anders stellte als die des haftungsbe gründenden zivilrechtlichen Verschuldens. Dem Berufungsgericht kann von der Revision auch umsoweniger zum Vorwurf gemacht werden, sich nicht mit dem freisprechenden Urteil auseinandergesetzt zu haben, als die Strafkammer ausdrücklich hervorgehoben hat, daß auch nach ihrer Ansicht der Beklagte W. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat (§ 276 BGB); nur weil sie Zweifel gehabt hat, ob er nach seinen persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten auch in der Lage gewesen ist, dies

einzusehen, ist sie zum Freispruch gelangt. Auf diesen Gesichtspunkt kommt es aber für die Frage der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Beklagten W. nicht an. Maßgebend ist hierfür allein der objektive Maßstab der Anforderungen, die bei Ausführung der ihm aufgetragenen Arbeit an die Sorgfalt eines handwerklich ausgebildeten Gesellen seiner Altersstufe zu stellen waren. Daß der Beklagte W. diese Sorgfalt außer acht gelassen hat, ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum bejaht worden. Fällt ihm auch nur eine leichte Fahrlässigkeit zur Last, so genügt dies doch, seine Schadenshaftung gegenüber der Klägerin zu begründen.

b) Die Bedenken, die von der Revision des Beklagten R. gegen das Berufungsurteil erhoben werden, greifen gleichfalls nicht durch. Daß der Beklagte R. in dem Strafverfahren, das auch gegen ihn durchgeführt wurde, ebenfalls freigesprochen worden ist, beruhte auf völlig anderen Gesichtspunkten als sie für die Beurteilung der gegen ihn erhobenen Schadensersatzansprüche maßgebend sind. Seine Schadensersatzpflicht ergibt sich ohne weiteres aus § 831 BGB; er hätte sich von ihr nur durch Führung des Entlastungsbeweises nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB befreien können. Doch hat das Berufungsgericht diesen Beweis ohne Rechtsirrtum als nicht erbracht angesehen.

Daß sich das Berufungsgericht bei dieser Würdigung in Widerspruch gesetzt hätte zu seinen Ausführungen über die Schadenshaftung des Beklagten W., trifft nicht zu. Wenn es das Berufungsgericht auch als einen Mangel an primitiver Überlegung bezeichnet hat, daß dieser Beklagte das entbehrliche Kabelstück nicht abschnitt oder am anderen Ende der Leitung unterbrachte, so konnte es ungeachtet dieser Einschätzung eines einzelnen Ausführungsabschnitts den Ge-

samtauftrag doch als einen solchen ansehen, der besondere Überlegung, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt erforderte. Daher läßt es sich auch rechtlich nicht beanstanden, daß es den Beklagten für verpflichtet gehalten hat, bei der Auswahl der Person, der er den Auftrag erteilte, mit entsprechender Sorgfalt zu verfahren, die Arbeit des von ihm beauftragten Beklagten W. zu leiten und sich ihrer ordnungsmäßigen Ausführung durch ihn zu vergewissern. Bei dieser vorwiegend auf rechtlichem Gebiet liegenden Würdigung brauchte das Berufungsgericht hierzu nicht noch einen Sachverständigen zu hören. Daß es die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Beklagten R. überspannt hätte, kann der Revision dieses Beklagten nicht zugegeben werden. Soweit die Revision die Ansicht des Berufungsgerichts bekämpft, daß der Beklagte R. den hier-nach von ihm zu führenden Entlastungsbeweis nicht erbracht habe, bewegt sie sich auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Beweiswürdigung. Unbegründet ist die Rüge, daß die Aussagen der Zeugen Wo., M. und P. unberücksichtigt geblieben seien. Das Berufungsgericht hat sich mit den Bekundungen dieser Zeugen, wenn auch zum Teil in anderem Zusammenhang, sehr wohl befaßt; ersichtlich hat es ihnen für die hier zu beurteilende Frage der Entlastung des Beklagten R. nur keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen. Darin tritt kein Rechtsfehler zutage.

Die Revision beider Beklagten muß hiernach mit der Kostenfolge aus §§ 97, 100 Abs. 4 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr. Kleinewefers.

Dr.K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß